

Antrag

**der Fraktion GRÜNE
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. S. 250), die zuletzt durch Beschluss vom 9. März 2017 (GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des ältesten Mitglieds“ durch die Wörter „des Mitglieds, das dem Landtag am längsten angehört (Alterspräsidentin/Alterspräsident),“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Das älteste Mitglied (Alterspräsident/Alterspräsidentin)“ werden durch die Wörter „Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag entscheidet das höhere Lebensalter.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Neinstimmen werden stets mitgezählt.“
 - bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „kein Vorgeschlagener“ durch das Wort „niemand“ ersetzt.
 - cc) Der letzte Satz wird gestrichen.
- b) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Mitglieder des Präsidiums verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „der Regierung,“ werden die Wörter „dem Verfassungsgerichtshof,“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Rechnungshof“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach den Wörtern „dem/der Landesbeauftragten für den Datenschutz“ werden die Wörter „und dem/der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit“ eingefügt.
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „auf den ältesten anwesenden Abgeordneten über“ durch die Wörter „auf das anwesende Mitglied über, das dem Landtag am längsten angehört“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „verlangen“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „, die Antragsteller wenigstens einen Beratungsgegenstand anmelden und glaubhaft und nachvollziehbar vortragen, dass der Gegenstand in der vergangenen Sitzung nicht beraten werden konnte und ein Aufschub der Beratung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht zumutbar ist“.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Das älteste Mitglied des Ausschusses“ werden durch die Wörter „Das Mitglied des Ausschusses, das dem Landtag am längsten angehört,“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag entscheidet das höhere Lebensalter.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ausschussvorsitzende verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion ausscheiden, die sie vorgeschlagen hat.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „das älteste anwesende Ausschussmitglied“ ersetzt durch die Wörter „das anwesende Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört,“.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „dem Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ die Wörter „und dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit“ eingefügt.
8. Die Überschrift von § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Teilnahme von Mitgliedern der Regierung“

9. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31 a

Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs, des/der Landesbeauftragten für den Datenschutz und des/der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit“

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Mitglieder des Rechnungshofs“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ die Wörter „und der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Entsprechend kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz verlangt werden, wenn im Ausschuss sein regelmäßiger Bericht behandelt wird.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit im Hinblick auf dessen regelmäßigen Bericht sowie Gutachten und Berichte nach § 12 Absatz 8 Satz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes.“

10. Die Überschrift von Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„VI. Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen; Parlamentarisches Kontrollgremium“

11. In § 34 Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefasst:

„die Zahl der Abgeordneten muss überwiegen“.

12. Nach § 34 wird folgender neuer § 35 eingefügt:

„§ 35

Parlamentarisches Kontrollgremium

Der Landtag wählt ein Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) nach den Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes. Die Bestimmungen über die Ausschüsse gelten entsprechend, soweit im Gesetz und in der Geschäftsordnung des PKG nichts anderes geregelt ist.“

13. Die Überschrift von § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Herbeirufung von Mitgliedern der Regierung“

14. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Rechnungshofs“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ die Wörter „und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „des Rechnungshofs“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ die Wörter „oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit“ eingefügt.

15. Nach § 49 a wird folgender neuer § 49 b eingefügt:

„§ 49 b

Gesetzesbeschluss

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Gesetzesbeschluss dem Ausfertigungs- und Verkündungsorgan zur Ausfertigung zu.

(2) Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten kann die Präsidentin oder der Präsident zuvor berichtigen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann das Ausfertigungs- und Verkündungsorgan ermächtigen, Fundstellenangaben von Rechtsvorschriften, die erst nach dem Gesetzesbeschluss feststehen, einzufügen oder zu aktualisieren.“

16. In § 51 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ die Wörter „oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit“ eingefügt.

17. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mittelbar verantwortlich ist,“ die Wörter „und einen Beschluss fordern, der sich an die Regierung richtet,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auf Verlangen auch für Anträge, zu denen die Regierung innerhalb von drei Wochen keine Stellungnahme abgegeben hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für selbstständige Entschließungsanträge, die einen Beschluss fordern, der sich nicht an die Regierung richtet, gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Im neuen Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Beschlussempfehlungen“ die Wörter „der Ausschüsse“ eingefügt.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

18. In § 56 werden in der Überschrift und im Text jeweils die Wörter „eines Ministers“ durch die Wörter „eines Mitglieds der Regierung“ ersetzt.

19. § 57 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Mitglied der Regierung zu entlassen,“

20. § 60 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 67 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Petitionsausschuss kann ergänzende Verfahrensregelungen erlassen.“

22. In § 69 werden die Wörter „zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

23. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Präsident des Rechnungshofs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ die Wörter „und der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Landesdatenschutzbeauftragte“ durch die Wörter „, der Landesbeauftragte für den Datenschutz oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit“ ersetzt.

24. § 78 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Teilsatz werden die Wörter „an einem der Tage“ gestrichen.
 - b) Der zweite Teilsatz wird wie folgt gefasst:
„dafür stehen an ganztägigen Plenarsitzungen die Punkte 1 und 2, an halbtägigen Plenarsitzungen der Punkt 1 der Tagesordnung zur Verfügung“.
25. § 80 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für 15 Minuten. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, so hebt sie oder er die Sitzung auf und gibt Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt.“
26. In § 82 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Präsident des Rechnungshofs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ die Wörter „und der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit“ eingefügt und das Wort „Jahresberichten“ durch die Wörter „regelmäßigen Berichten“ ersetzt.
27. § 82 b wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Persönliche Erklärungen dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
28. § 82 c wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Eine sachliche Richtigstellung darf die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.“
29. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Anträge zu einem Antrag, die diesem eine Alternative gegenüberstellen oder diesen ändern oder ergänzen (Änderungsanträge), werden nach der Abstimmung über den Antrag in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung gestellt, es sei denn, die Antragsteller des Antrags sind mit dem Änderungsantrag einverstanden. In diesem Fall wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
30. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) bei Anträgen zur Geschäftsordnung,“
 - bb) Die Buchstaben b und d werden aufgehoben.
 - cc) Die Buchstaben c und e werden die Buchstaben b und c.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei der namentlichen Abstimmung übergeben die Abgeordneten die amtliche, ihren Namen tragende, mit ‚Ja‘, ‚Nein‘ oder ‚Enthaltung‘ gekennzeichnete Stimmkarte den Schriftführern, die die Stimmkarten in dafür bereitgestellten Urnen sammeln. Nicht amtliche Stimmkarten sind ungültig. Nach beendeter Einsammlung erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung für geschlossen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Durchführung der namentlichen Abstimmung stehen grundsätzlich fünf Minuten zur Verfügung. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist zur Stimmabgabe verlängern oder die Durchführung der namentlichen Abstimmung um 15 Minuten verschieben, insbesondere wenn die namentliche Abstimmung erst kurz vor Beginn der Abstimmung beantragt wurde. In diesen Fällen kann sie oder er einstweilen mit der Tagesordnung fortfahren.“

d) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nachprüfung ist nicht erforderlich, wenn am Gesamtergebnis kein Zweifel bestehen kann.“

31. In § 100 Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

27.06.2019

Schwarz, Andreas, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Razavi
und Fraktion

Stoch, Gall
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Kern
und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Mit den Änderungen wird neu geregelt, wer künftig als Alterspräsidentin oder Alterspräsident des Landtags zu bestimmen ist und somit die neu gewählten Mitglieder des Landtags zur konstituierenden Sitzung einlädt. Bislang war Alterspräsidentin oder Alterspräsident das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landtags. Künftig soll für die Feststellung, wer Alterspräsidentin oder Alterspräsident ist, nicht mehr das Lebensalter maßgeblich sein, sondern die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag. Nur bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft im Landtag soll es auf das Lebensalter ankommen. Die Neuregelung hat zur Folge, dass künftig nicht mehr das lebensälteste Mitglied, sondern das Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört, gemäß § 3 Absatz 1 die erste Sitzung eröffnet und bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Präsidentin oder den neu gewählten Präsidenten leitet. Es soll damit ausdrücklich dem Vorbild des Deutschen Bundestags gefolgt werden, der bereits im Jahr 2017 die Bestimmung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten in dieser Weise umgestellt hat. Die Neuregelung stellt sicher, dass ein Mitglied des Landtags mit ausreichend Erfahrung im Plenarbetrieb die erste Sitzung eröffnet und durch die Wahl der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten führt. Unverändert bleibt, dass die Person der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten von der Präsidentin oder dem Präsidenten des vorangegangenen Landtags festgestellt wird (§ 2 Absatz 2 Satz 1).

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung in § 4 Absatz 4 soll Unklarheiten über die Behandlung von Neinstimmen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten beseitigen. Im neuen Satz 3 wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass Neinstimmen stets mitgezählt werden. Somit kann auch im Falle einer Stichwahl nach dem nur rein sprachlich leicht korrigierten neuen Satz 4 die Situation eintreten, dass niemand gewählt wird. Die bisherige Regelung in der Geschäftsordnung ging davon aus, dass spätestens in der Stichwahl eine Entscheidung für ein Mitglied des Landtags fallen muss. Deswegen wurden in einem solchen Fall in der bisherigen Praxis Neinstimmen nicht mitgezählt. Infolge der Neuregelung ist auch der bisherige letzte Satz von Absatz 4, wonach bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl das Los entscheidet, nicht mehr angezeigt. Ein Losentscheid käme nach der Neuregelung ohnehin nur noch dann theoretisch in Betracht, wenn es keine Neinstimmen gibt und auf beide Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Zahl an Ja-Stimmen fällt. Infolge des Paradigmenwechsels bedarf es aber auch in dieser sehr unwahrscheinlichen Fallkonstellation keiner erzwungenen Entscheidung mehr.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bestimmt neu, dass Mitglieder des Präsidiums ihre Mitgliedschaft automatisch verlieren, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der sich die Behandlung fraktionsloser Abgeordneter im Landtag von Baden-Württemberg orientiert, haben fraktionslose Abgeordnete keinen Anspruch auf Mitgliedschaft im Präsidium. Bislang müsste, wenn ein Präsidiumsmitglied fraktionslos würde, der Landtag eine Umbesetzung im Präsidium vornehmen. Erst zu diesem Zeitpunkt würde das fraktionslose Mitglied aus dem Präsidium ausscheiden. Dieser Vorgang wird künftig erleichtert und beschleunigt, indem das fraktionslose Mitglied automatisch ausscheidet. Diese Regelung verhindert zudem, dass es in Fällen möglicher ungünstiger Zeitabläufe zu Unstimmigkeiten über die Besetzung des Präsidiums kommt. Auch für das betroffene Präsidiumsmitglied kann ein solcher Automatismus vorteilhaft sein, weil es ihm erspart bleibt, vom gesamten Landtag formal abgewählt zu werden.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

§ 10 regelt bislang, dass der dienstliche Verkehr des Landtags mit der Regierung, dem Rechnungshof und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dem Präsidenten obliegt. Der Verfassungsgerichtshof als Organ der dritten Gewalt soll nun in der Vorschrift ebenfalls aufgeführt werden. Damit wird die bisher bereits gängige Praxis im Landtag von Baden-Württemberg festgeschrieben.

Zu Buchstaben b und c

Ebenfalls aufgenommen werden soll der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit. Die Fraktionen waren sich in der Geschäftsordnungskommission einig, dass der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit in der Geschäftsordnung generell in gleicher Weise berücksichtigt werden soll wie der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Es geht um die Regelung der Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten während einer Sitzung, wenn Präsidentin oder Präsident und deren oder dessen Stellvertretung verhindert sind. Bislang ging die Sitzungsleitung dann auf den ältesten anwesenden Abgeordneten über. Künftig soll das anwesende Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört, die Sitzungsleitung übernehmen. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag das höhere Lebensalter entscheidet. Mit dieser Regelung wird der neu eingeschlagene Weg zur Bestimmung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten auch für den Fall der Vertretung in der Sitzungsleitung konsequent fortgeführt. Gerade in einem solchen Fall der Übernahme der Sitzungsleitung ist die parlamentarische Erfahrung einer oder eines Abgeordneten besonders wichtig.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Die Regelung soll der Klarstellung dienen, unter welchen Voraussetzungen gemäß § 14 Absatz 2 eine Sondersitzung des Präsidiums erzwungen werden kann. Das Antragsquorum – drei Mitglieder oder zwei Fraktionen – soll unverändert bleiben. Anlass für die Neuregelung war der Antrag von drei Abgeordneten einer Fraktion in der vergangenen Sommerpause auf Einberufung einer Sitzung des Präsidiums noch in der Sommerpause. Die Voraussetzungen für die Einberufung einer solchen Sitzung sind in der Geschäftsordnung lediglich formal geregelt (Antragsquorum). Allerdings unterliegt auch dieses parlamentarische Recht wie alle anderen Rechte dem Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung. Über die Frage, wann eine missbräuchliche Geltendmachung vorliegt, waren im konkreten Einzelfall Meinungsverschiedenheiten entstanden. Diese sollen nun beseitigt werden. Zum einen müssen die Antragsteller wenigstens einen Beratungsgegenstand anmelden. Zum anderen müssen sie glaubhaft und nachvollziehbar vortragen, dass der angemeldete Gegenstand in der vergangenen Sitzung nicht beraten werden konnte und ein Aufschub der Beratung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht zumutbar ist.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung setzt den Paradigmenwechsel bei der Bestimmung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten auch für die Bestimmung des Mitglieds eines Ausschusses um, das dessen erste Sitzung einberuft und die Wahl der oder des Vorsitzenden veranlasst und leitet. Dies soll künftig nicht mehr das älteste Mitglied des Ausschusses sein, sondern das Mitglied des Ausschusses, das dem

Landtag am längsten angehört. Wie auch bei der Bestimmung der Alterspräsidentenschaft soll bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag das höhere Lebensalter entscheiden.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 regelt, dass Ausschussvorsitzende ihr Amt verlieren, wenn sie aus der Fraktion ausscheiden, die sie vorgeschlagen hat. Die Ausschussvorsitze verteilen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke untereinander (vgl. § 17 a Absatz 1). Fraktionslos gewordene Abgeordnete sollen daher den Ausschussvorsitz nicht behalten dürfen. Eine Abwahl von Ausschussvorsitzenden ist jedoch in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen und somit auch nicht möglich. In der Praxis müsste daher zunächst der Landtag den fraktionslosen Ausschussvorsitzenden aus dem Ausschuss abberufen, um dem Ausschuss die Wahl einer oder eines neuen Ausschussvorsitzenden zu ermöglichen. Ein fraktionsloser Abgeordneter hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der sich daran orientierenden Praxis im Landtag von Baden-Württemberg Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss. Es spricht daher nichts dagegen, wenn er diesem Ausschuss, dem er vorgeseesen hat, weiter angehört. Umso umständlicher erscheint in einem solchen Fall der Weg, ihn zunächst aus dem Ausschuss abzurufen, um ihn, nachdem der Ausschuss eine oder einen neuen Vorsitzenden gewählt hat, wieder als Mitglied zuzulassen. Dem fraktionslosen Abgeordneten bleibt außerdem erspart, als Ausschussvorsitzender vom gesamten Landtag aus dem Ausschuss abberufen zu werden.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung soll schließlich auch die Sitzungsleitung einer Ausschusssitzung, wenn die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert sind, nicht mehr auf das älteste anwesende Ausschussmitglied übergehen, sondern auf das Ausschussmitglied, das dem Landtag am längsten angehört. Wie schon bei der Leitung der ersten Sitzung eines Ausschusses soll es entsprechend den Neuregelungen bei der Leitung der ersten Sitzung des Landtags und der Leitung einer Plenarsitzung bei Verhinderung von Präsidentin oder Präsident und Stellvertretung bei gleich langer Zugehörigkeit zum Landtag auf das höhere Lebensalter ankommen. Dies wird durch den Verweis im neuen Satz 3 auf § 21 Satz 2 klargestellt.

Zu Buchstabe b

Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sollen künftig auch dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mitgeteilt werden. Zur weiteren Begründung siehe die Ausführungen unter Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 31)

Die Neufassung der Überschrift dient der Anpassung der Begriffe an die Verfassung. Die bisherige Bezeichnung Minister/Ministerin ist zu eng, da der Landesregierung weitere Personen angehören können (Staatssekretäre, Staatsräte), vgl. Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung.

Zu Nummer 9 (§ 31 a)

Zu Buchstaben a und b

Künftig soll auch der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse haben und gehört werden können, vgl. die Ausführungen unter Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung von § 31 a Absatz 2 Satz 2 wurde erforderlich, weil der Verweis auf § 16 Absatz 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes nach Änderungen im Landesdatenschutzgesetz gegenstandslos geworden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch die Anwesenheit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit im Hinblick auf dessen regelmäßigen Bericht sowie Gutachten und Berichte nach § 12 Absatz 8 Satz 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz sollen die Ausschüsse verlangen können. Zur weiteren Begründung siehe Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 10 (Abschnitt VI)

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist das einzige parlamentarische Gremium, das nicht in der Geschäftsordnung verankert ist. Dies soll durch die Neuregelung in § 35 geändert werden (siehe unten zu Nummer 12). Dementsprechend ist auch die Überschrift des Abschnittes VI entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 11 (§ 34)

Enquetekommissionen können auch sachverständige Personen angehören, die nicht Mitglieder des Landtags sind (siehe § 34 Absatz 2). In Absatz 3 ist geregelt, dass der Landtag die Stärke der Kommission und den Anteil dieser sachverständigen Personen festlegt. Gemäß dem zweiten Teilsatz von Absatz 3 Satz 1 darf die Zahl der sachverständigen Personen nicht überwiegen. Das bedeutet, dass theoretisch ebenso viele Mitglieder des Landtags wie sachverständige Personen einer Enquetekommission angehören können. Dies soll mit Blick auf die parlamentarische Verantwortlichkeit für das Ergebnis von Enquetekommissionen geändert werden. Künftig soll die Zahl der Abgeordneten überwiegen müssen.

Zu Nummer 12 (§ 35)

Die neu eingefügte Vorschrift verankert das Parlamentarische Kontrollgremium in der Geschäftsordnung (siehe oben zu Nummer 10). Satz 1 dieser Neuregelung hat deklaratorischen Charakter. Danach wählt der Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium nach den Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes. Der zweite Satz stellt die Nachrangigkeit der Regelungen in der Geschäftsordnung über die Ausschüsse hinter den gesetzlichen Regelungen und den Regelungen in der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums klar.

Zu Nummer 13 (§ 38)

Die bisherige Überschrift von § 38 „Herbeirufung von Ministern“ wird geändert in „Herbeirufung von Mitgliedern der Regierung“. Zur Begründung siehe Nummer 8.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Berichte und Gutachten der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sollen künftig ebenso wie die der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit Zustimmung des Landtags an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden, ohne sie auf die Tagesordnung einer Plenarsitzung zu setzen. Zur weiteren Begründung siehe Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Auch in dieser Änderung geht es um eine Gleichstellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, an dieser Stelle in Bezug auf Anträge von Abgeordneten zu Angelegenheiten, die in einem Bericht oder Gutachten der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit behandelt werden. Diese Anträge werden, wenn sie während der Beratungen der Vorlage gestellt werden, unmittelbar an den damit befassten Ausschuss überwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 49 b)

In dem neu eingeführten § 49 b geht es um einzelne Aspekte des Umgangs mit Gesetzesbeschlüssen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Regelung zeichnet nach, was in der Praxis üblich ist und dient somit der Rechtssicherheit. Absatz 1 stellt zunächst einen in der Praxis selbstverständlichen Vorgang klar, nämlich, dass die Präsidentin oder der Präsident den Gesetzesbeschluss dem Ausfertigungs- und Verkündungsorgan (Artikel 63 Absatz 1 Landesverfassung) zur Ausfertigung zuleitet. Absatz 2 regelt den Fall, dass Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bekannt werden, nachdem der Gesetzesbeschluss durch den Landtag gefasst ist und bevor der Gesetzesbeschluss dem Ausfertigungs- und Verkündungsorgan zugeleitet ist. Die bisherige Praxis übernehmend stellt Absatz 2 nun klar, dass die Präsidentin oder der Präsident solche offenbaren Unrichtigkeiten vor der Zuleitung an das Ausfertigungs- und Verkündungsorgan berichtigen darf. Auch Absatz 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Fundstellenangaben von Rechtsvorschriften erst nach dem Gesetzesbeschluss feststehen. In solchen Fällen muss das Ausfertigungs- und Verkündungsorgan ermächtigt werden, diese Fundstellenangaben einzufügen oder zu aktualisieren. Bislang musste die Präsidentin oder der Präsident die Zustimmung des Landtags für eine entsprechende Ermächtigung des Ausfertigungs- und Verkündungsorgans einholen. Dies führte in der Praxis teilweise zu längeren, dem Gegenstand geschuldeten umständlichen Ausführungen in den Plenarsitzungen. Absatz 3 regelt daher, dass die Präsidentin oder der Präsident von sich aus und ohne Beteiligung des Landtags befugt ist, das Ausfertigungs- und Verkündungsorgan entsprechend zu ermächtigen.

Zu Nummer 16 (§ 51)

Die Regelung bezieht die Berichte und Gutachten der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in den Kreis der Vorlagen ein, die vom Grundsatz der Diskontinuität am Ende der Wahlperiode oder im Fall der Auflösung des Landtags nicht erfasst sind. Auch bei dieser Änderung geht es um eine Gleichstellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. Nummer 3 Buchstabe c).

Zu Nummer 17 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Jahr 2017 beschlossenen Änderung in § 54 Absatz 3, wonach nunmehr die Weiterbehandlung von Anträgen der Regelfall ist. Die Einfügung unter Buchstabe a dient einer Präzisierung entsprechend der Praxis. Für Anträge, bei denen der Beschluss nicht an die Regierung gerichtet ist, gilt Absatz 4 neu (siehe unten zu Buchstabe b). Die Ergänzung von Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 2, da dieser zum Regelungsgehalt von Absatz 3 gehört.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 neu übernimmt den bisherigen Absatz 6 und präzisiert den Verfahrensgang.

Zu Buchstabe c

Die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 4, der nunmehr Absatz 5 wird, sind obsolet und werden daher gestrichen (Doppelbuchstabe aa). Die Änderung im neuen Satz 1 am Satzanfang ist lediglich eine redaktionelle Präzisierung (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 5 und 6 sind obsolet und werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 18 (§ 56)

Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 57)

Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 60)

Nach § 60 Absatz 4 ist die Aussprache in einer Aktuellen Debatte in freier Rede zu führen. Das Vorlesen von Reden darf nicht genehmigt werden. Dieses Genehmigungsverbot soll nunmehr gestrichen werden. Es bleibt folglich lediglich der Appell, die Aussprache in freier Rede zu führen.

In der Geschäftsordnungskommission wurde streitig diskutiert, ob die Vorschrift ganz beibehalten oder ganz gestrichen werden soll. Dabei nahm die Kommission zur Kenntnis, dass in der Praxis Abgeordnete ihre Reden bei Aktuellen Debatten nicht immer frei halten.

Der jetzt gefundene Änderungsvorschlag basiert auf einem Kompromiss, dem die Vertreter aller Fraktionen zugestimmt haben. Satz 1 soll bleiben, weil er dazu beiträgt, dass die Debatten lebendig und spontan bleiben. Satz 2 dagegen kann gestrichen werden, da sich die Frage einer Genehmigung des Vorlesens von Reden in der Praxis jedenfalls in jüngerer Vergangenheit nie gestellt hat. Die Kommission war sich ebenfalls einig, dass in den Worten der Präsidentin zur Einleitung einer Aktuellen Debatte nicht auf § 60 Absatz 4 hingewiesen werden soll.

Zu Nummer 21 (§ 67)

Mit der Neuregelung soll einem Wunsch des Petitionsausschusses entsprochen werden. Die Formulierung „ergänzende Verfahrensregelungen“ stellt klar, dass der Petitionsausschuss keine von der Geschäftsordnung abweichenden Regelungen treffen kann und dass das Petitionsverfahren grundsätzlich betreffende Regelungen weiterhin in der Verantwortlichkeit des Landtags liegen.

Zu Nummer 22 (§ 69)

Auch diese Änderung entspricht einem Wunsch des Petitionsausschusses. Künftig soll der Petitionsausschuss dem Landtag in der Regel jährlich und nicht mehr nur zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit erstatten.

Zu Nummer 23 (§ 72)

Zur Begründung siehe Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 24 (§ 78)

Bei der Regelung geht es um die Platzierung von Aktuellen Debatten zu Beginn von Plenarsitzungen. Die bisherige Regelung bezieht sich lediglich auf die ganztägigen Plenarsitzungen. Die solitären halbtägigen Plenarsitzungen, in denen es längst Usus ist, dass jeweils der Punkt 1 für eine Aktuelle Debatte oder eine vorgezogene Initiative zur Verfügung steht, sind nicht geregelt. Dies wird mit der jetzt vorgesehenen Änderung nachgeholt.

Zu Nummer 25 (§ 80)

Bislang muss die Präsidentin oder der Präsident nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntgeben. Die Neuregelung dient dazu, diese harte Rechtsfolge zu vermeiden, wenn die Beschlussunfähigkeit nur vorübergehender Natur ist. Deshalb soll künftig die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit für 15 Minuten unterbrechen. Erst wenn es nach 15 Minuten nicht gelingt, die Beschlussfähigkeit herzustellen, ist die Rechtsfolge Sitzungsaufhebung gerechtfertigt.

Zu Nummer 26 (§ 82)

Auch die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit soll zu ihrem oder seinem regelmäßigen Bericht im Landtag das Wort erhalten. Zur Begründung siehe im Übrigen Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 27 (§ 82 b)

Die Redezeit für die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist bislang nicht begrenzt. Nach § 82 b Absatz 2 ist der sachliche Gegenstand einer persönlichen Erklärung begrenzt auf die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Berichtigung einer unrichtigen Wiedergabe von Ausführungen. Hierfür sind drei Minuten Redezeit ausreichend. Es geht bei dieser Änderung auch darum, die Redezeit für die Sonderrechte persönliche Erklärungen, sachliche Richtigstellung und Erklärungen zur Abstimmung zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 28 (§ 82 c)

Zur Begründung siehe Nummer 27. Auch die sachliche Richtigstellung eröffnet nur die Gelegenheit, zu einem sachlich eng begrenzten Gegenstand zu reden.

Zu Nummer 29 (§ 97)

Die Neuregelung schließt eine Regelungslücke in der Geschäftsordnung über das Abstimmungsverhältnis zwischen einem Antrag und einem Änderungsantrag sowie zwischen mehreren Änderungsanträgen zu einem Antrag. In der Vergangenheit wurde der Änderungsantrag vor dem Ursprungsantrag und bei mehreren Änderungsanträgen der vom Ursprungsantrag am weitesten abweichende Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt. Wurde ein Änderungsantrag angenommen, wurden die weiteren Änderungsanträge sowie der Ursprungsantrag für erledigt erklärt. Verfahren wurde so bei allen Arten von selbstständigen Anträgen im Sinne von § 54 Absatz 1 bis 5, Anträgen zu Großen Anfragen im Sinne von § 64 sowie Entschließungsanträgen im Sinne von § 54 Absatz 6 und § 49 a.

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 in § 97 wird die Abstimmungsreihenfolge bei Änderungsanträgen zu einem Antrag wie folgt neu festgestellt: Erst der Ursprungsantrag, dann die Änderungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs. Eine Ausnahme wird festgelegt für den Fall, dass die Antragsteller des Ursprungsantrags mit dem Änderungsantrag einverstanden sind. In diesem Fall wird logischerweise zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Gleichzeitig wird der Begriff Änderungsantrag definiert als ein Antrag, der dem Ursprungsantrag eine Alternative gegenüberstellt oder diesen ändert oder ergänzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits frühzeitig klargestellt, dass das verfassungsrechtlich aus dem freien Mandat abgeleitete Antragsrecht der Abgeordneten und der Fraktionen einen Anspruch darauf begründet, dass das Parlament den Antrag berät und durch Annahme oder Ablehnung Beschluss fasst. Zwei Urteile von Landesverfassungsgerichten in Bayern (BayVBl. 1995, S. 16 ff.) und in Nordrhein-Westfalen (DÖV 1999, S. 954 ff.) enthalten darüber hinaus Hinweise, dass die bisherige Praxis im Landtag das Antragsrecht möglicherweise verletzt. Mit der Neuregelung soll daher Rechtssicherheit geschaffen werden. Ein weiterer Vorteil der Neuregelung ist, dass Debatten darüber, welcher Änderungsantrag weitergehend ist, vermieden werden. Der diesbezügliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 bleibt im neuen Absatz 7 für alle anderen Vorlagen, insbesondere Gesetze, erhalten. Lediglich für selbstständige Anträge ist der neue Absatz 6 die speziellere Regelung.

Zu Nummer 30 (§ 99)

Zu Buchstabe a

In § 99 Absatz 3 sind wenige Geschäftsordnungsgegenstände abschließend aufgezählt, zu denen eine namentliche Abstimmung nicht zulässig ist. Künftig sollen namentliche Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung generell unzulässig sein. Bei namentlichen Abstimmungen ist die Entscheidung jedes Teilnehmers an der Abstimmung auch im Nachhinein feststellbar, weil in den Sitzungsprotokollen am Ende der Abstimmung namentlich festgehalten wird, welche Abgeordnete oder welcher Abgeordneter mit welchem Votum abgestimmt hat. Der Sinn und Zweck einer namentlichen Abstimmung liegt folglich darin, insbesondere bei politisch bedeutsamen oder besonders kontroversen Fragen das persönliche Abstimmungsverhalten einer und eines jeden Abgeordneten öffentlich bekannt zu machen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine vergleichbare Sachlage nicht denkbar.

Zu Buchstaben b und c

Mit den Neuregelungen in Absatz 4 und 5 von § 99 wird das Verfahren bei einer namentlichen Abstimmung vollständig neu festgelegt. Ein Namensaufruf findet nicht mehr statt. Vielmehr übergeben künftig die Abgeordneten eine amtliche, ihren Namen tragende und mit ihrem Abstimmungsvotum gekennzeichnete Stimmkarte den Schriftführern, die die Stimmkarten in dafür bereitgestellten Urnen sammeln (Absatz 4). Dieser Vorgang soll grundsätzlich nur 5 Minuten dauern. Damit wird ein deutlicher Zeitgewinn gegenüber dem Namensaufruf erreicht. Die Präsidentin oder der Präsident kann je nach Situation die Frist zur Stimmabgabe verlängern oder die Durchführung der namentlichen Abstimmung um 15 Minuten verschieben. Daran ist insbesondere dann zu denken, wenn die namentliche Abstimmung erst kurz vor Beginn des Abstimmungsvorgangs beantragt wurde (vgl. Absatz 5 Sätze 1 und 2). Satz 3 stellt klar, dass die Sitzung in einem solchen Fall nicht unterbrochen werden muss, sondern mit der Tagesordnung fortgefahren werden kann.

Die Neuregelung orientiert sich an den Regelungen in den Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags. Der Zweck einer namentlichen Abstimmung, nämlich die Dokumentation der Voten einer und eines jeden Abgeordneten wird auch auf diese Weise erreicht (vgl. auch oben zu Buchstabe a). Die Neuregelung vermeidet darüber hinaus Fehler bei der Registrierung der einzelnen Stimmabgaben. Schließlich ist der Einsatz von Stimmkarten auch keine neue Erfindung im Parlamentarismus oder einiger Länder. Vielmehr hat bereits der Reichstag im Jahr 1902 den Einsatz von Stimmkarten an die Stelle des Namensaufrufs gesetzt. Ein Namensaufruf findet im Landtag somit nur noch bei bestimmten Wahlen und im Fall von § 97 Absatz 1 Satz 3 statt.

Zu Buchstabe d

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung angezweifelt, obwohl das Abstimmungsergebnis 116 : 17 laute-

te. Der neu angefügte Satz in Absatz 7 stellt daher klar, dass, wenn am Gesamtergebnis kein Zweifel bestehen kann, eine Nachprüfung nicht erforderlich ist. Somit wird die missbräuchliche Geltendmachung dieses Rechts ausgeschlossen.

Zu Nummer 31 (§ 100)

Auf die Ausführungen unter Nummer 27 wird verwiesen. Anders als bei persönlichen Erklärungen und sachlicher Richtigstellung enthält § 100 Absatz 3 bereits eine Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten. Auch Erklärungen zur Abstimmung sind vom Gegenstand her begrenzt, weil Diskussionsbeiträge und Bezugnahmen auf Äußerungen in der Aussprache unzulässig sind. Im Zuge der angestrebten Vereinheitlichung der zulässigen Redezeit bei den Sonderrederechten persönliche Erklärungen, sachliche Richtigstellung und Erklärungen zur Abstimmung wird daher mit der Neuregelung die zulässige Redezeit bei Erklärungen zur Abstimmung auf 3 Minuten reduziert.